

Wiss. Mit. Iris Stocker, Maître en droit, und Not. Ass. Tim Kraus, B. Sc., Erlangen-Nürnberg*

„Kontrolle ist gut, Vertrauen ist besser?“

THEMATIK	Polizei- und Sicherheitsrecht, Versammlungsrecht; Identitätsfeststellung; Anscheinsgefahr; Allgemeines Persönlichkeitsrecht
SCHWIERIGKEITSGRAD	Fortgeschrittenen-Klausur
BEARBEITUNGSZEIT	3 Stunden
HILFSMITTEL	Gesetzestexte Bundesrecht und Landesrecht Bayern

■ SACHVERHALT

Am Freitag, den 20.9.2019 fand in der kreisfreien bayerischen Gemeinde E (Regierungsbezirk Mittelfranken) im Rahmen des „Klimastreiks“ eine ordnungsgemäß angemeldete Kundgebung der Klimainitiative „Fridays for Future“ (FFF) statt. Aufgrund von zu erwartenden Ausschreitungen zwischen den Aktivisten und Leugnern des Klimawandels waren auch einige Polizeibeamte vor Ort. An dieser Veranstaltung nahm auch die 18-jährige schwedische Schülerin Sarah Sonne (S) teil. Sie trug einen Button auf ihrem T-Shirt über den sie eindeutig als Angehörige der Interessengemeinschaft „Policewatch“ zu identifizieren war. Während der Veranstaltung fertigte S mit ihrem Smartphone Videoaufnahmen von der Kundgebung an. Dabei schwenkte sie ihr Smartphone auch mehrmals in Richtung der anwesenden Polizeibeamten. Als die Polizeibeamtin Pauline Pracht (P) bemerkte, dass S mit ihrer Smartphone-Kamera auf sie und ihre Kollegen zielte, schritt sie auf S zu und forderte sie auf, sich auszuweisen. S fragte zunächst, was sie denn getan habe, woraufhin P erwiderte, dass S gezielt Videoaufnahmen oder Fotos von den anwesenden Polizeibeamten angefertigt habe. Dies sei

* Die Autoren waren zum Zeitpunkt der Klausurerstellung wiss. Mitarbeiter am Lehrstuhl für Öffentliches Recht u. Europarecht (Prof. Dr. *Bernhard W. Wegener*) an der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg. Die Klausur wurde von Prof. Dr. *Wegener* im Wintersemester 2019/20 im Rahmen der Übung für Fortgeschrittene im Öffentlichen Recht an dieser Universität gestellt. Der Sachverhalt ist angelehnt an BVerfG NVwZ 2016, 53 ff. mBespr *Muckel* JA 2016, 311.

unzulässig und verletze das Recht am eigenen Bild der gefilmten Beamten. Zudem sei ein Verstoß gegen das Kunsturhebergesetz zu befürchten. Denn wie man wisse, veröffentliche „Policewatch“ Videos und Fotos regelmäßig in einschlägigen Internetforen, die frei zugänglich seien, um auf angebliche gewaltsame Übergriffe seitens der Polizei, „die der Staat unter den Teppich kehren würde“, aufmerksam zu machen. Es stehe daher zu befürchten, dass S die Aufnahmen dort hochladen werde. Zumindest begründe das Verhalten der S einen solchen „Anschein“. S erwiderte daraufhin, dass sie lediglich die Kundgebung gefilmt habe und nicht beabsichtige, die Aufnahmen zu veröffentlichen. Sie dienten lediglich dem persönlichen Gebrauch.

P bestand jedoch weiterhin darauf, dass sich S ausweist, woraufhin diese ihren schwedischen Personalausweis aushändigte, den P ausgiebig studierte und S anschließend zurückgab.

Am 7.11.2019 erhob S – erschüttert von den deutschen Verhältnissen – Klage vor dem Verwaltungsgericht Ansbach mit dem Ziel festzustellen, dass die bei ihr am 20.9.2019 durchgeführte Personalienfeststellung rechtswidrig war, denn sie möchte auch weiterhin an Klimakundgebungen teilnehmen, ohne befürchten zu müssen, Opfer solcher polizeilicher Repressalien zu werden.

Zur Begründung ihrer Klage trägt sie weiter vor, sie habe niemals beabsichtigt, die Aufnahmen zu veröffentlichen oder für „Policewatch“ zu verwenden. Sie habe lediglich Aufnahmen von der Kundgebung gemacht und dabei eben auch die Polizeibeamten quasi als „Beiwerk“ gefilmt. Zumindest hätten die Polizisten ja ebenfalls an der Kundgebung teilgenommen und andere Teilnehmer hätten sich an den Aufnahmen auch nicht gestört. Die Personalienfeststellung sei unverhältnismäßig, denn sie stelle einen nicht gerechtfertigten Eingriff in ihr Recht auf informationelle Selbstbestimmung dar. Zudem schütze auch das Versammlungsrecht vor solchen Maßnahmen. Immerhin sehe das Versammlungsgesetz keine Personalienfeststellung vor. Sie könne sich auch nicht erklären, wie die Polizei zu dem Schluss komme, die Feststellung ihrer Personalien könne einen Verstoß gegen das Kunsturhebergesetz verhindern. Bei der Verfolgung von Straftaten handele es sich doch um repressive Maßnahmen.

Der in der mündlichen Verhandlung anwesende Vertreter des Polizeipräsidiiums Nürnberg hält die Klage schon für unzulässig. Der vorgetragene Lebenssachverhalt sei ein in der Vergangenheit liegender, abgeschlossener Vorgang und somit bereits gegenstandslos. S habe auch kein Interesse an der begehrten Feststellung. Selbst eine rechtswidrige Identitätsfeststellung sei ein vergleichsweise geringfügiger Eingriff in das Persönlichkeitsrecht. Das Verhalten der Polizeibeamten habe hier zu keinen weiteren Maßnahmen geführt, sodass keine erhebliche Grundrechtsverletzung ersichtlich sei. Die Klage sei aber jedenfalls auch unbegründet, denn die Polizeibeamten hätten einen Verstoß gegen das Kunsturhebergesetz befürchten müssen. Es sei immerhin bekannt, dass Policewatch solche Aufnahmen regelmäßig auf www.watchthepolice.org veröffentliche. Zumindest müssten bayerische Polizeibeamten zum Schutze ihres eigenen Persönlichkeitsrechts die Befugnis haben, solche Aufnahmen zu unterbinden.

Bearbeitervermerk: In einem umfassenden Gutachten, das gegebenenfalls hilfsgutachterlich auf alle aufgeworfenen Rechtsfragen eingeht, sind die Erfolgsaussichten der Klage der S zu erläutern.

Auf die nachfolgend abgedruckten §§ 22, 23, 33 KunstUrhG wird ausdrücklich hingewiesen.

§ 22 KunstUrhG

Bildnisse dürfen nur mit Einwilligung des Abgebildeten verbreitet oder öffentlich zur Schau gestellt werden. Die Einwilligung gilt im Zweifel als erteilt, wenn der Abgebildete dafür, daß er sich abbilden ließ, eine Entlohnung erhielt ...

§ 23 KunstUrhG

(1) Ohne die nach § 22 erforderliche Einwilligung dürfen verbreitet und zur Schau gestellt werden:

1. Bildnisse aus dem Bereiche der Zeitgeschichte;
2. Bilder, auf denen die Personen nur als Beiwerk neben einer Landschaft oder sonstigen Örtlichkeit erscheinen;
3. Bilder von Versammlungen, Aufzügen und ähnlichen Vorgängen, an denen die dargestellten Personen teilgenommen haben;
4. Bildnisse, die nicht auf Bestellung angefertigt sind, sofern die Verbreitung oder Schaustellung einem höheren Interesse der Kunst dient.

(2) Die Befugnis erstreckt sich jedoch nicht auf eine Verbreitung und Schaustellung, durch die ein

ÜBUNGSBLÄTTER STUDENTEN · BASICS **KLAUSUR ÖFFENTLICHES RECHT · „KONTROLLE IST GUT ...“**

berechtigtes Interesse des Abgebildeten oder, falls dieser verstorben ist, seiner Angehörigen verletzt wird.

§ 33 KunstUrhG

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer entgegen den §§ 22, 23 ein Bildnis verbreitet oder öffentlich zur Schau stellt.

(2) Die Tat wird nur auf Antrag verfolgt.